



Referenzdokument Prophylaktische Impfungen

Spezifische Voraussetzungen der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die prophylaktischen Impfungen gemäss Artikel 12a der Krankenpflege-Leistungsverordnung

Version vom 1. Januar 2026

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Grundsatz	2
3.	Definitionen und Abkürzungen	3
4.	Leistungspflichtige Impfungen, Impfindikationen und Impfschemata	4
4.1.	Impfung gegen Diphtherie und Tetanus (Art. 12a Abs. 1 Bst. a KLV)	4
4.2.	Impfung gegen Pertussis (Art. 12a Abs. 1 Bst. b KLV)	4
4.3.	Impfung gegen Poliomyelitis (Art. 12a Abs. 1 Bst. c KLV)	5
4.4.	Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln (Art. 12a Abs. 1 Bst. d KLV)	5
4.5.	Impfung gegen Haemophilus-Influenzae (Hib), (Art. 12a Abs. 1 Bst. e KLV)	6
4.6.	Impfung gegen Influenza (Art. 12a Abs. 1 Bst. f KLV)	6
4.7.	Impfung gegen Hepatitis B (Art. 12a Abs. 1 Bst. g KLV)	8
4.8.	Impfung gegen Pneumokokken (Art. 12a Abs. 1 Bst. h KLV)	9
4.9.	Impfung gegen Meningokokken A, C, W, Y (Art. 12a Abs. 1 Bst. i KLV)	11
4.10.	Impfung gegen Meningokokken B (Art. 12a Abs. 1 Bst. j KLV)	12
4.11.	Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), (Art. 12a Abs. 1 Bst. k KLV) ..	13
4.12.	Impfung gegen Varizellen (Art. 12a Abs. 1 Bst. l KLV)	13
4.13.	Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV), (Art. 12a Abs. 1 Bst. m KLV)	13
4.14.	Impfung gegen Hepatitis A (Art. 12a Abs. 1 Bst. n KLV)	14
4.15.	Impfung gegen Tollwut (Art. 12a Abs. 1 Bst. o KLV)	14
4.16.	Impfung gegen Covid-19 (Art. 12a Abs. 1 Bst. p KLV)	15
4.17.	Impfung gegen Herpes Zoster (Art. 12a Abs. 1 Bst. q KLV)	17
4.18.	Impfung gegen Mpox (Art. 12a Abs. 1 Bst. r KLV)	18
4.19.	Impfung gegen Rotaviren (Art. 12a Abs. 1 Bst. s KLV)	19
4.20.	Impfung gegen Respiratorische Syncytial-Viren (RSV) (Art. 12a Abs. 1 Bst. t KLV)	19

1. Einleitung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt die Kosten von bestimmten, ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der Prävention zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind (Art. 26 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]) vorbehältlich Franchise und Selbstbehalt. Das eidgenössische Departement des Innern (EDI) bezeichnet die Massnahmen der Prävention (Art. 33 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 33 Bst. d der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]). Die Artikel 12-12e der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) enthalten abschliessende Positivlisten dieser kassenpflichtigen Massnahmen.

Artikel 12a KLV bezeichnet abschliessend die vergütungsfähigen prophylaktischen Impfungen und nennt Voraussetzungen der Leistungspflicht. Sein Absatz 1 verweist in Bezug auf die Impfindikationen, Impfschemata und zusätzliche spezifische Limitierungen seit dem 1. Januar 2026 auf das vorliegende Referenzdokument. Bis dahin hatte er auf den Schweizerischen Impfplan und Impfempfehlungen verwiesen. Mit der Änderung stellt das EDI sicher, dass nur Leistungen referenziert werden, welche die Leistungsvoraussetzungen der OKP erfüllen. Beim Verweis auf Impfplan und Empfehlungen könnte dies nicht immer als gewährleistet gelten. Das Referenzdokument führt pro Impfung die leistungspflichtigen Impfindikationen und Impfschemata abschliessend auf und nennt zusätzliche spezifische Voraussetzungen.

Artikel 12a Absatz 2 KLV regelt die Übernahme von Kosten für die Impfberatung der in Absatz 1 genannten Impfungen; Absatz 3 schliesst berufliche und reisemedizinische Indikationen von der Kostenübernahme aus; Absatz 4 sieht eine Befreiung von der Franchise vor; und Absatz 5 bekräftigt, dass der verwendete Impfstoff für die betreffende Altersgruppe und Indikation in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt und die in der SL festgelegten Limitierungen eingehalten sein müssen.

Das Referenzdokument beantwortet einzig jene Fragen verbindlich, zu deren Beantwortung Artikel 12a KLV darauf verweist. Anderweitige Ausführungen zur Leistungspflicht erfolgen hier lediglich zwecks Leserfreundlichkeit und haben keinen verbindlichen Charakter. Die Leistungspflicht der OKP ist gestützt auf die einschlägige Rechtsetzung (insbesondere KVG, KVV und KLV) zu beurteilen.

2. Grundsatz

Für die Kostenübernahme von ärztlich durchgeführten Impfungen (inkl. des verwendeten Impfstoffs) gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen:

1. Die Impfung ist *in Artikel 12a KLV als Leistung* mit den für die OKP-Leistungspflicht geltenden Voraussetzungen aufgeführt.
2. Der Impfstoff ist in der *Spezialitätenliste* aufgeführt (Art. 25 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Bst. b KVG; Ausnahmen: HPV-Impfung inkl. Impfstoff und Mpox-Impfstoff [Art. 12a Abs. 1 Bst. k und p KLV]). In der SL festgelegte Limitierungen eines Impfstoffs sind zusätzlich zu berücksichtigen (Art. 65 Abs. 5 KVV, Art. 12a Abs. 5 KLV). Die *Zulassung* des Impfstoffs für die Impfindikation durch Swissmedic ist Bedingung bei Aufnahme in die SL (Art. 65 Abs. 1 KVV).
3. Es werden nur Impfungen in Art. 12a KLV aufgenommen, für die eine Impfempfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vorliegt.

Bei beruflichen und reisemedizinischen Indikationen erfolgt keine Kostenübernahme durch die OKP. Wenn eine Leistungspflicht der Militär- oder Unfallversicherung besteht, geht diese vor.

Seit dem 1. Januar 2026 sind die Impfungen nach Artikel 12a KLV und die dazugehörige Beratung von der Franchise befreit. Der Selbstbehalt für die Versicherten bleibt unverändert.

Es erfolgt KEINE Kostenübernahme für andere Impfungen oder Impfindikationen ausserhalb der Regelung von Artikel 12a KLV, auch nicht auf Kostengutsprache hin. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Einzelfallvergütung nach den Artikeln 71a ff. KVV, welche strenge Bedingungen vorschreibt (siehe insbesondere Art. 71a Abs. 1 Bst. a-c KVV).

3. Definitionen und Abkürzungen

Grundimmunisierung: Anzahl der Impfdosen, die für einen Schutz und die erstmalige Ausbildung eines immunologischen Gedächtnisses in bestimmten Zeitabständen erforderlich sind.

Auffrischimpfung: Impfdosen für die Verlängerung des Impfschutzes durch Reaktivierung des immunologischen Gedächtnisses in gewissen Zeitabständen.

Nachholimpfung: Mit Nachholimpfungen werden nicht zeitgerechte oder unvollständige Impfungen nachgeholt. Sie erfolgen gemäss speziellen Nachholimpfschemata.

Impfung bei Personen mit erhöhtem Risiko: Sie erfolgt zum Schutz vor schwerer Erkrankung bei definierten Risikosituationen. Je nach Erreger kann ein erhöhtes Risiko aufgrund von bestehenden Erkrankungen und/oder bei Situationen mit erhöhtem Übertragungs- oder Expositionsrisiko gegeben sein.

Impfschema: Angabe, wieviel Impfdosen, wie oft, in welchem zeitlichen Abstand, in welchem Alter oder bei welcher Personengruppe die Verabreichung des Impfstoffs erfolgt.

Altersangaben

Die im Dokument verwendete Altersangaben sind nach dem Muster der folgenden Beispiele definiert:

Alter 4–7 Jahre	ab dem 4. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag
bis 4 Jahre	bis zum Tag vor dem 5. Geburtstag
ab 65 Jahren	ab dem 65. Geburtstag
ab 6 Monaten	ab dem Alter von 6 Monaten
Alter 1–6 Monate	ab dem Alter von 1 Monat bis einen Tag vor dem Alter von 7 Monaten

4. Leistungspflichtige Impfungen, Impfindikationen und Impfschemata

In diesem Kapitel werden alle leistungspflichtigen Impfungen, Impfindikationen und Impfschemata sowie spezifische Limitierungen pro Impfung aufgelistet. Die Auflistung der leistungspflichtigen Impfungen erfolgt in der Reihenfolge gemäss Art. 12a Absatz 1 KLV. Bei Impfungen, die gleichzeitig kombiniert durchgeführt werden, wird die Indikation und das Impfschema in den einzelnen Kapiteln pro Erreger wiederholt.

4.1. Impfung gegen Diphtherie und Tetanus (Art. 12a Abs. 1 Bst. a KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge: Grundimmunisierung	3 Dosen: «2+1»-Impfschema
Frühgeborene (<32 0/7 Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht <1500g): Grundimmunisierung	4 Dosen: «3+1»-Impfschema
Alter 4–7 Jahre: Auffrischimpfung	1 Dosis
Alter 11–15 Jahre: Auffrischimpfung	1 Dosis
Alter 16–24 Jahre: Auffrischimpfung	1 Dosis alle 10 Jahre (nach letzter Dosis)
Alter 25 Jahre: Auffrischimpfung	1 Dosis
Alter 25–64 Jahre: Auffrischimpfung	1 Dosis alle 20 Jahre (nach letzter Dosis)
Alter 25–64 Jahre mit Immundefizienz: Auffrischimpfung	1 Dosis alle 10 Jahre (nach letzter Dosis)
Personen ab 65 Jahren: Auffrischimpfung	1 Dosis alle 10 Jahre (nach letzter Dosis)
Nachholimpfungen für ungeimpfte, unvollständig oder verspätet geimpfte Personen oder bei unbekanntem Impfstatus	Impfschema abhängig von Alter, Alter zum Zeitpunkt der ersten Impfung, Anzahl bereits erfolgter Impfungen und Intervall seit letzter Dosis
Impfung bei individuell erhöhtem Risiko , z.B. nach Exposition mit einem Diphtheriefall	1 Dosis nach ärztlicher Anordnung
Tetanus-Prophylaxe bei Verletzungen: Auffrischimpfung gemäss klinischer Indikation	1 Dosis nach ärztlicher Anordnung

4.2. Impfung gegen Pertussis (Art. 12a Abs. 1 Bst. b KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Keine Kostenübernahme zum indirekten Schutz von anderen Personen (Familie, Beruf)
- Keine Kostenübernahme bei beruflicher Indikation.
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge: Grundimmunisierung	3 Dosen: «2+1»-Impfschema

Impfindikationen	Impfschemata
Frühgeborene (<32 0/7 Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht <1500g): Grundimmunisierung	4 Dosen: «3+1»-Impfschema
Gruppenbetreute Säuglinge jünger als 5 Monate: Grundimmunisierung	3 Dosen: «2+1»-Impfschema oder 4 Dosen: «3+1»-Impfschema je nach individuellem Risiko
Alter 4–7 Jahre: Auffrischimpfung	1 Dosis
Alter 11–15 Jahre: Auffrischimpfung	1 Dosis
Alter 25 Jahre: Auffrischimpfung	1 Dosis
Schwangere zum transplazentaren Schutz des Neugeborenen	1 Dosis in jeder Schwangerschaft
Nachholimpfungen für ungeimpfte oder unvollständig geimpfte Personen bis 25 Jahre	Impfschema abhängig vom Alter und von bereits erfolgten Impfungen.

4.3. Impfung gegen Poliomyelitis (Art. 12a Abs. 1 Bst. c KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge: Grundimmunisierung	3 Dosen: «2+1»-Impfschema
Frühgeborene (<32 0/7 Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht <1500g): Grundimmunisierung	4 Dosen: «3+1»-Impfschema
Alter 4–7 Jahre: Auffrischimpfung	1 Dosis
Nachholimpfungen für ungeimpfte oder unvollständig geimpfte Personen in jedem Alter	Impfschema abhängig vom Alter und von der Anzahl bereits erfolgter Impfungen

4.4. Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln (Art. 12a Abs. 1 Bst. d KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge ab 9 Monaten: Grundimmunisierung	2 Dosen
Säuglinge ab 6 Monaten mit Exposition zu einem Masernfall oder einem lokalen Masernausbruch: Grundimmunisierung	3 Dosen: 1 Dosis im Alter von 6–8 Monaten, weitere Dosen ab 9 Monaten
Nachholimpfung für alle unvollständig geimpften oder ungeimpften nach 1963 geborenen Personen	1 oder 2 Dosen je nach Impfstatus

4.5. Impfung gegen Haemophilus-Influenzae (Hib), (Art. 12a Abs. 1 Bst. e KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge: Grundimmunisierung	3 Dosen: «2+1»-Impfschema
Frühgeborene (<32 0/7 Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht <1500g)	4 Dosen: «3+1»-Impfschema
Nachholimpfung für Kinder bis 4 Jahre	3 Dosen bei Impfbeginn mit 3–11 Monaten 2 Dosen bei Impfbeginn mit 12–14 Monaten 1 Dosis bei Impfbeginn mit 15–59 Monaten

4.6. Impfung gegen Influenza (Art. 12a Abs. 1 Bst. f KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Frühgeborene (<32 0/7 Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht <1500g): ab Alter 6 Monate für die ersten zwei Grippeaisons nach der Geburt	2 Dosen zur Abdeckung der ersten Grippeaison 1 Dosis zur Abdeckung der zweiten Grippeaison
Schwangere Personen und Personen, die in den letzten 4 Wochen entbunden haben	1 Dosis zur Abdeckung der jährlichen Grippeaison
Personen ab 65 Jahren	1 Dosis jährlich zur Abdeckung der Grippeaison Hochdosisimpfstoff nur gemäss Spezialitätenliste
Bewohnende und Patientinnen und Patienten in Pflegeheimen und in Einrichtungen für Personen mit chronischen Erkrankungen	Kinder ab 6 Monaten bis 8 Jahren: 2 Dosen bei erstmaliger Grippeimpfung, danach 1 Dosis zur Abdeckung der zweiten Grippeaison Kinder ab 9 Jahren und Erwachsene: 1 Dosis zur Abdeckung der jährlichen Grippeaison
Personen ab 6 Monaten mit einem erhöhten Komplikationsrisiko aufgrund einer oder mehrerer der folgenden chronischen Erkrankungen oder Behandlungen:	Kinder ab 6 Monaten bis 8 Jahren: 2 Dosen bei erstmaliger Grippeimpfung, danach 1 Dosis zur Abdeckung der zweiten Grippeaison

Impfindikationen	Impfschemata
<p>Kardiovaskulär:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herzinsuffizienz • Chronische Herzerkrankung • angeborene Herzfehlbildung <p>Lunge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • chronisch obstruktive Pneumopathie • schweres Asthma: bei verlängerter oder häufiger Behandlung mit Steroiden • Bronchietasien durch Antikörpermangel, • chronische Lungenerkrankung (z.B. Lungenfibrose, Lungenemphysem, Asthma bronchiale) <p>Leber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chronische Lebererkrankung • Leberzirrhose <p>Milz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asplenie oder Funktionsstörung der Milz (inklusive Hämoglobinopathien) <p>Niere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chronische Niereninsuffizienz • Hämodialyse • nephrotisches Syndrom <p>Neuromuskulär:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neurologische Erkrankung (z.B. Morbus Parkinson, zerebrovaskuläre Erkrankungen) • Muskuloskelettale Erkrankung mit Auswirkung auf die Funktion von Herz, Lungen oder Nieren <p>Stoffwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diabetes mit Auswirkung auf die Funktion von Herz, Lungen oder Nieren • Adipositas ab BMI ≥ 40 <p>Neoplasien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lymphom, Leukämie, Myelom • Solider maligner Tumor unter aktiver zytotoxischer Chemotherapie <p>Transplantationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kandidaten für eine Solidorgantransplantation, • Empfänger einer Solidorgantransplantation, • Empfänger einer Blut-Stammzelltransplantation <p>Immunstörungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autoimmunkrankheit, welche eine Immunsuppression erfordert 	<p>Kinder ab 9 Jahren und Erwachsene: 1 Dosis zur Abdeckung der jährlichen Grippesaison</p>

Impfindikationen	Impfschemata
<ul style="list-style-type: none"> • Medikamentöse Immunsuppressive Therapie (inkl. systemische Langzeitkortikoidtherapie und Radiotherapie) • HIV-Infektion • Immundefizienz bei Krebs • Angeborene Immunschwäche: angeborene Immundefizienz, variables Immundefektsyndrom, Mangel im klassischen oder alternativen Weg der Komplementaktivierung, Mangel an Mannose-bindendem Lektin, defizitäre Antwort auf Polysaccharide 	

4.7. Impfung gegen Hepatitis B (Art. 12a Abs. 1 Bst. g KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Keine Kostenübernahme bei reisemedizinischer Indikation.
- Keine Kostenübernahme bei beruflicher Indikation.
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge: Grundimmunisierung	3 Dosen: «2+1»-Impfschema
Neugeborene von Hepatitis-B-Virus-Oberflächenantigen (HBsAg)-positiven Müttern: Grundimmunisierung	4 Dosen: je 1 Dosis bei Geburt (zusammen mit Hepatitis B-Immunglobulin) und im Alter von 1 Monat und je 1 Dosis mit ca. 2 und 12 Monaten
Frühgeborene (<32 0/7 Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht <1500g): Grundimmunisierung	4 Dosen: «3+1»-Impfschema
Nachholimpfung bei Impfbeginn im Alter von 3–11 Monaten	3 Dosen
Nachholimpfung für ungeimpfte Personen im Alter von 11–15 Jahren	Je nach Impfstoff (Erwachsene oder Kinder) 2 Dosen im Abstand von 4–6 Monaten oder 3 Dosen im Abstand von 1 oder 2 Monaten und 8 Monate nach der ersten Dosis
Personen mit erhöhtem Risiko aufgrund Hämodialyse	3 Dosen (monovalente Dialyzedosierung 40 µg). Wenn Dialyzedosis nicht verfügbar: 4 doppelte Dosen des monovalenten Impfstoffs (4 × 2×20 µg)
Personen mit erhöhtem Komplikations-/Expositions- oder Übertragungsrisiko aufgrund einer oder mehreren der folgenden Krankheiten oder Situationen:	altersabhängig: <ul style="list-style-type: none"> • Alter 1–10 Jahren: 3 Dosen

Impfindikationen	Impfschemata
<ul style="list-style-type: none"> • chronische Lebererkrankung • Leberzirrhose • Hämodialyse • Hämophilie • intravenöser Drogenkonsum • Personen mit häufig wechselnden Sexualpartnern • Personen, die wegen einer sexuell übertragbaren Krankheit eine Ärztin / einen Arzt aufsuchen • Männer mit sexuellen Kontakten zu Männern (MSM) • enger Kontakt zu HbsAg-positiven Personen • Personen in Haft • Personen mit geistigen Beeinträchtigungen in Heimen • Personen aus Ländern mit intermediärer bis hoher Prävalenz (HbsAg-Prävalenz: $\geq 5\%$) • Immundefizienz • Autoimmunkrankheit, welche eine Immunsuppression erfordert • Medikamentöse Immunsuppression (inkl. systemische Langzeitkortikoidtherapie und Radiotherapie) • HIV-Infektion 	<ul style="list-style-type: none"> • Alter 11–15 Jahren: 3 Dosen monovalenter Impfstoff oder 2 Dosen monovalenter Erwachsenen-Impfstoff • Alter ab 16 Jahren: 3 Dosen
<p>Transplantationen Kandidaten für Solidorgantransplantation Empfänger einer Solidorgantransplantation</p>	2 oder 3 Dosen oder gemäss Antikörpertiter 12 Monate nach Transplantation

4.8. Impfung gegen Pneumokokken (Art. 12a Abs. 1 Bst. h KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Kostenübernahme der Impfung aufgrund von chronischen Erkrankungen oder Behandlungen nur bei Kindern bis 5 Jahre sowie bei Personen ab 65 Jahren. Es erfolgt keine Kostenübernahme – auch nicht auf Kostengutsprache hin – durch die OKP für die Impfung von Personen mit einem Risiko aufgrund einer chronischen Erkrankung im Alter ab 6 bis 64 Jahren.
- Kostenübernahme nur bei Verwenden eines Pneumokokken-Konjugatimpfstoffs (PCV)
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge: Grundimmunisierung	3 Dosen PCV: «2+1»-Impfschema
Frühgeborene (<32 0/7 Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht <1500g): Grundimmunisierung	4 Dosen PCV: «3+1»-Impfschema
Nachholimpfungen bis 4 Jahre	Altersabhängig: 3 Dosen bei Impfbeginn mit 3–11 Monaten

Impfindications	Impfschemata
	<p>2 Dosen bei Impfbeginn mit 12–23 Monaten 1 Dosis bei Impfbeginn mit 24–59 Monaten</p>
Personen ab 65 Jahren	<p>Einmalig 1 Dosis eines möglichst hochvalenten konjugierten PCV-Pneumokokken-Erachsenen-Impfstoffs</p>
Zusatzimpfung für Personen ab 65 Jahren, die sich seit dem 01.01.2023 bis 31.12.2025 mit einem 13- oder 15-valenten PCV-Impfstoff impfen liessen.	<p>Einmalig 1 Dosis des verfügbaren PCV-Impfstoffs mit der höchsten Abdeckung der durch relevante Pneumokokkenserotypen verursachten invasiven Pneumokokkenerkrankungen.</p>
Blut-Stammzelltransplantation bei Personen bis 5 Jahre und Personen ab 65 Jahren	<p>3 Dosen ab 3 Monaten nach Transplantation + 1 Dosis nach 12 Monaten</p>
Personen bis 5 Jahre und ab 65 Jahren, die für eine Solidorgantransplantation vorgesehen sind	<p>1 Dosis vor Transplantation (sobald sie auf Warteliste gesetzt werden)</p>
Solidorgantransplantation bei Personen bis 5 Jahre und Personen ab 65 Jahren	<p>1 Dosis 12 Monate nach Transplantation, wenn 1 Dosis bereits vor Transplantation erhalten, 2 Dosen, wenn vor Transplantation (auf Warteliste) keine Dosis erhalten</p>
<p>Kinder bis 5 Jahre mit einem erhöhten Risiko einer invasiven Pneumokokkenerkrankung aufgrund von chronischen Erkrankungen oder Behandlungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herzinsuffizienz ab NYHA III/IV • Chronisch obstruktive Pneumopathie ab GOLD Stadium 3 • schweres Asthma bei verlängerter oder häufiger Behandlung mit oralen Steroiden • Bronchiektasien bei Antikörpermangel • Leberzirrhose • anatomische oder funktionelle Asplenie • Niereninsuffizienz ab Stadium 4 (GFR < 30 ml/min) • Nephrotisches Syndrom • Diabetes mit Auswirkung auf die Funktion von Herz, Lungen oder Nieren • Zöliakie (Neudiagnose bei Erwachsenen) • Während Erhaltungstherapie bei Lymphom, Leukämie, Myelom oder solidem Tumor unter aktiver zytotoxischer Chemotherapie • Autoimmunkrankheit, welche eine Immunsuppression erfordert, vor Beginn der immunsuppressiven Behandlung 	<p>PCV-ungeimpfte, altersabhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Dosen bei Impfbeginn mit 2–6 Monaten • 3 Dosen bei Impfbeginn mit 7–11 Monaten • 2 Dosen bei Impfbeginn mit 12–23 Monaten • 1 Dosis bei Impfbeginn ab 2 Jahren <p>Bei HIV-Infektion mit CD4-Zellen < 15% oder < 200, wenn nötig plus 1 Dosis nach Wiederherstellung der Immunität</p>

Impfindikationen	Impfschemata
<ul style="list-style-type: none"> Medikamentöse Immunsuppression (inkl. systemische Langzeitkortikoidtherapie und Radiotherapie) angeborene Immundefizienz, variables Immundefektsyndrom, Mangel im klassischen oder alternativen Weg der Komplementaktivierung, Mangel an Mannose-bindendem Lektin, Defizitäre Antwort auf Polysaccharide Cochleaimplantat, in situ oder geplant Schädelbasisfraktur, Schädelfehlbildung, zerebrospinaler Liquorfistel 	

4.9. Impfung gegen Meningokokken A, C, W, Y (Art. 12a Abs. 1 Bst. i KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Keine Kostenübernahme bei reisemedizinischer Indikation.
- Keine Kostenübernahme bei beruflicher Indikation.
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Kinder 12–18 Monate	1- oder 2-Dosen in Abhängigkeit vom verwendeten Impfstoff.
Nachholimpfung bis 4 Jahre	Bis Alter 24 Monate: 1- oder 2-Dosen in Abhängigkeit vom verwendeten Impfstoff. Ab Alter 24 Monate: 1 Dosis
Jugendliche 11-19 Jahre	1 Dosis
Personen ab 2 Monaten mit erhöhtem Risiko einer invasiven Meningokokkenerkrankung aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> Defiziten der Terminalfaktoren des Komplementsystems; Medikamenten, die das Komplementsystem hemmen (z.B. Eculizumab, Ravulizumab), Defekten bei der Komplementaktivierung des alternativen Wegs; homozygoten Protein-S- und -C-Defiziten, funktioneller oder anatomischer Asplenie, mangelnder Immunantwort auf Polysaccharide, Mangel an Mannose-bindendem Lektin einer durchgemachten invasiven Meningokokkenerkrankung, falls bisher nicht gegen Meningokokken geimpft 	Abhängig vom Alter bei Impfbeginn: <ul style="list-style-type: none"> 4 Dosen bei Impfbeginn im Alter 2–6 Monate 3 Dosen bei Impfbeginn ab Alter 7 Monate danach Auffrischung alle 5 Jahre bei fortbestehendem Risiko
Postexpositionsprophylaxe nach einem engen Kontakt mit einem Fall einer invasiven Meningokokkenerkrankung der Serogruppen	Abhängig vom Alter bei Impfbeginn: <ul style="list-style-type: none"> 4 Dosen bei Impfbeginn im Alter 2–6 Monate

Impfindikationen	Impfschemata
A, C, W oder Y (mit Einzelfall oder bei Häufungen und Ausbrüchen)	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Dosen bei Impfbeginn ab Alter 7–11 Monate • 1–2 Dosen je nach Impfstoff ab Alter 12 Monate

4.10. Impfung gegen Meningokokken B (Art. 12a Abs. 1 Bst. j KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Keine Kostenübernahme bei reisemedizinischer Indikation.
- Keine Kostenübernahme bei beruflicher Indikation.
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge (Grundimmunisierung)	3-Dosen
Nachholimpfung bis 4 Jahre	Abhängig vom Alter bei Impfbeginn: <ul style="list-style-type: none"> • 3 Dosen bei Impfbeginn im Alter 4–23 Monate • 2 Dosen bei Impfbeginn ab Alter 24–59 Monate
Jugendliche 11–19 Jahre	2 Dosen
Personen ab 2 Monaten mit erhöhtem Risiko einer invasiven Meningokokkenerkrankung aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> • Defiziten der Terminalfaktoren des Komplementsystems; • Medikamenten, die das Komplementsystem hemmen (z.B. Eculizumab, Ravulizumab), • Defekten bei der Komplementaktivierung des alternativen Wegs; • homozygoten Protein-S- und -C-Defiziten, • funktioneller oder anatomischer Asplenie, • mangelnder Immunantwort auf Polysaccharide, • Mangel an Mannose-bindendem Lektin • einer durchgemachten invasiven Meningokokkenerkrankung, falls bisher nicht gegen Meningokokken geimpft 	Abhängig vom Alter bei Impfbeginn: <ul style="list-style-type: none"> • 3 Dosen bei Impfbeginn im Alter 2–23 Monate • 2 Dosen bei Impfbeginn ab Alter 24 Monate Danach Auffrischung alle 5 Jahre bei fortbestehendem oder erneutem Risiko
Postexpositionsprophylaxe nach einem engen Kontakt mit einem Fall einer invasiven Meningokokkenerkrankung der Serogruppen B (mit Einzelfall oder bei Häufungen und Ausbrüchen)	Abhängig vom Alter bei Impfbeginn: <ul style="list-style-type: none"> • 3 Dosen bei Impfbeginn im Alter 2–23 Monate • 2 Dosen bei Impfbeginn ab Alter 24 Monate

4.11. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), (Art. 12a Abs. 1 Bst. k KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Keine Kostenübernahme bei beruflicher Indikation.
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Personen ab 3 Jahren (ab 1 Jahr bei erhöhtem Risiko einer Zeckenexposition im Einzelfall), die in einem FSME-Risikogebiet wohnen oder sich dort zeitweise aufhalten. Als FSME-Risikogebiet gilt die ganze Schweiz mit Ausnahme des Kantons Tessin. Die Impfung ist aber auch indiziert bei Personen aus dem Kanton Tessin, die sich zeitweise in einem Risikogebiet aufhalten.	3 Dosen zur Grundimmunisierung, bei immundefizienten Personen ggf. eine 4. Dosis danach Auffrischimpfung alle 10 Jahre

4.12. Impfung gegen Varizellen (Art. 12a Abs. 1 Bst. l KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge	2 Dosen
Nachholimpfungen für ungeimpfte oder unvollständig geimpfte Personen bis 39 Jahre , welche die Varizellen anamnestisch nicht durchgemacht haben.	Ungeimpft: 2 Dosen unvollständig geimpft: 1 Dosis
Nachholimpfung für nicht-immune Personen ab 40 Jahren mit Leukämie, malignem Tumor, vor einer immunsuppressiven Behandlung, vor einer Organtransplantation oder mit nephrotischem Syndrom	2 Dosen

4.13. Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV), (Art. 12a Abs. 1 Bst. m KLV)

Spezifische Limitierungen:

Folgende Voraussetzungen 1-3 müssen kumulativ erfüllt sein:

1. Impfung bei Personen im Alter von 11 bis 26 Jahre (vollendete 27. Altersjahr) bei Verabreichung der ersten Dosis
2. Kostenübernahme nur bei Impfung im Rahmen von kantonalen Impfprogrammen, die folgende Minimalanforderungen erfüllen:
 - a. Die Information der Zielgruppen und von deren Eltern oder gesetzlicher Vertretung über die Verfügbarkeit der Impfung und über die Impfempfehlungen des BAG und der EKIF ist sichergestellt.

- b. Die Vollständigkeit der Impfung wird angestrebt.
 - c. Die Leistungen und Pflichten der Programmträger, der impfenden Ärzte und Ärztinnen und der Krankenversicherer sind definiert.
 - d. Datenerhebung, Abrechnung und Informations- und Finanzflüsse sind geregelt.
3. Auf dieser Leistung wird keine Franchise erhoben. Für die Impfung inklusive Impfstoff wird eine pauschale Vergütung vereinbart.

Hinweis zu Punkt 2: Die Kostenübernahme der HPV-Impfung durch die OKP erfolgt nur bei Durchführung im Rahmen von kantonalen Programmen. Dies muss besonders bei der Bestellung des Impfstoffes und der Abrechnung beachtet werden.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Alter 11–14 Jahre	2 Dosen des 9-valenten Impfstoffes
Alter 11–14 Jahre, wenn eine Immunschwäche bedingt durch Krankheit oder Medikamente vorliegt	3 Dosen des 9-valenten Impfstoffes
Alter 15–26 Jahre	3 Dosen des 9-valenten Impfstoffes
Alter 11–26 Jahre mit unvollständiger Impfung	fehlende 1-2 Dosen

4.14. Impfung gegen Hepatitis A (Art. 12a Abs. 1 Bst. n KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Keine Kostenübernahme bei reisemedizinischer Indikation.
- Keine Kostenübernahme bei beruflicher Indikation.
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Personen ab dem Alter von 1 Jahr mit einem erhöhtem Expositions- oder Komplikationsrisiko aufgrund einer der folgenden Indikationen: <ul style="list-style-type: none"> • Chronische Lebererkrankung • Leberzirrhose • Nach Lebertransplantation • Intravenöser Drogenkonsum • Männer mit sexuellen Kontakten zu Männern 	2 Dosen
Postexpositionsprophylaxe	innerhalb von 7 Tagen nach Exposition.

4.15. Impfung gegen Tollwut (Art. 12a Abs. 1 Bst. o KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Keine Kostenübernahme bei reisemedizinischer Indikation.
- Keine Kostenübernahme bei beruflicher Indikation.
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
<p>Postexpositionelle Tollwutprophylaxe nach perkutaner Exposition (Bisse, Kratzer, Lecken über verletzte Hautstellen) sowie mukosaler oder inhalativer Exposition mit Tollwutviren z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landsäugetiere in oder aus enzootischen Gebieten; • Fledermäuse: alle Bissverletzungen (auch geringfügige) sowie Exposition in geschlossenem Raum (z.B. wenn Personen aus dem Schlafen erwachen und eine lebende, kranke oder tote Fledermaus im Zimmer vorfinden). 	<p>Bei bereits geimpften Personen (≥ 2 Dosen Tollwutimpfstoff):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Dosen, je eine Dosis an den Tagen 0 und 3 • Serologische Kontrolle am Tag 14. Falls Titer $< 0,5$ IE / ml wird am Tag 21 eine weitere Dosis verabreicht. Dann weitere serologische Kontrollen und Impfungen, bis ein Titer von $\geq 0,5$ IE / ml erreicht ist. <p>Bei ungeimpften oder unvollständig geimpften Personen (< 2 Dosen Tollwutimpfstoff) oder mit unbekanntem Impfstatus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Dosen, je eine Dosis an den Tagen 0, 3, 7 und 14 • Gabe von humanem Tollwut-Immunglobulin mit der ersten aktiven Dosis oder bis spätestens 7 Tage danach. • Serologische Kontrolle am Tag 21. Falls Titer $< 0,5$ IE / ml wird um Tag 28 eine weitere Dosis verabreicht. Dann weitere serologische Kontrollen und Impfungen, bis ein Titer von $\geq 0,5$ IE / ml erreicht ist.

4.16. Impfung gegen Covid-19 (Art. 12a Abs. 1 Bst. p KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Personen ab 65 Jahren	1 Dosis im Herbst/Winter
Schwangere Frauen	1 Dosis in jeder Schwangerschaft ab dem 2. Trimenon
Personen ab 16 Jahren mit einem erhöhten Komplikationsrisiko aufgrund: folgender kardiovaskulären Erkrankungen:	1 Dosis im Herbst/Winter (unabhängig von vorgängiger Anzahl Dosen / Erkrankungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens zwei kardiovaskulären Risikofaktoren (einer davon Diabetes oder arterielle Hypertonie) • Vorgängiger Schlaganfall und/oder symptomatische Vaskulopathie • Arterielle Hypertonie mit Endorganschaden, Therapie-resistente arterielle Hypertonie 	

Impfindikationen	Impfschemata
<ul style="list-style-type: none"> • Pulmonalarterielle Hypertonie • Myokardinfarkt (STEMI und NSTEMI) in den letzten zwölf Monaten oder symptomatisches chronisches Koronarsyndrom trotz medizinischer Therapie (unabhängig von allfälliger vorheriger Revaskularisierung) • Herzinsuffizienz mit Dyspnoe funktionelle Klasse NYHA II–IV und NT-Pro BNP > 125 pg/ml oder bei Kardiomyopathie jeglicher Ursache • Vorhofflimmern mit einem CHA2DS2-VASc Score von mindestens 2 Punkten • Kongenitale Herzerkrankung nach individueller Beurteilung durch den behandelnden Kardiologen / die behandelnde Kardiologin <p><i>folgender Lungen- und Atemwegserkrankungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II–IV • Lungenemphysem • Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale • Interstitielle Lungenerkrankungen, Lungenfibrose • Pulmonalvaskuläre Erkrankung • Aktive Sarkoidose • Zystische Fibrose • Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakteriosen, Bronchiektasen etc.) • Beatmete Personen • Krankheiten mit einer schwer verminderten Lungenkapazität <p><i>folgender Erkrankungen der Leber, Niere oder des Stoffwechsels</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Leberzirrhose • Chronische Niereninsuffizienz (Stadium 3, GFR < 60 ml/min) • Diabetes mellitus, mit Spätkomplikationen oder HbA1c von 8 % oder mehr • Adipositas mit Body-Mass-Index (BMI) von 35 kg/m² oder mehr <p><i>folgender Neoplasien, Transplantationen, weiterer Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs unter medizinischer Behandlung (inklusive Lymphome, Leukämien, multiples Myelom) • Empfänger einer Blut-Stammzelltransplantation oder soliden Organtransplantation • Personen auf Warteliste für Transplantationen • Schwere Immunsuppression (inkl. HIV-Infektion mit einer CD4+ T-Zellzahl < 200/µl) 	

Impfindications	Impfschemata
<ul style="list-style-type: none"> • Neutropenie (<1000 Neutrophile/μl) während ≥ 1 Woche • Lymphozytopenie (< 200 Lymphozyten/μl) • Hereditäre Immundefekte • Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken (wie z. B. Langzeit-Einnahme von Glukokortikoiden (Prednisolon-Äquivalent > 20 mg/Tag), monoklonalen Antikörpern, Zytostatika, Biologika etc.) • Amyloidose (Leichtketten (AL)-Amyloidose) • Sichelzellerkrankheit (funktionelle Asplenie) <p><u>folgender genetischer Variationen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Trisomie 21 	
Ungeimpfte Personen ab 6 Monaten bis 15 Jahren mit schwerer Immundefizienz	Grundimmunisierung mit 3 Dosen, gemäss ärztlicher Verordnung
Personen nach Stammzelltransplantation	Grundimmunisierung mit 3 Dosen und Auffrischimpfung mit 1 Dosis, Zeitpunkt nach ärztlicher Verordnung

4.17. Impfung gegen Herpes Zoster (Art. 12a Abs. 1 Bst. q KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Kostenübernahme nur bei Verwendung des adjuvantierten Subunit-Impfstoffs
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindications	Impfschemata
Personen ab 65 Jahren	2 Dosen im Abstand von 2 Monaten
Personen ab 50 Jahren mit einer aktuellen oder zukünftigen (insbesondere zellulären) Immunschwäche. Dies betrifft zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • HIV-positive Personen, • Personen mit einer Nierenerkrankung im Endstadium bzw. bei Dialyse, • Personen unter Biologika, Azathioprin, niedrig dosiertem Methotrexat oder niedrig dosierter Kortikosteroid-Erhaltungstherapie sowie Patientinnen und Patienten mit anderen Grunderkrankungen, welche die (insbesondere zelluläre) Immunität beeinträchtigen. Dazu gehören zum Beispiel auch Patientinnen und Patienten mit Rheumatoide Arthritis, schwerem Asthma/COPD, ungenügend eingestelltem Diabetes mellitus Typ 1 und weiteren Autoimmunerkrankungen. 	2 Dosen im Abstand von 2 Monaten
Personen ab 18 Jahren, die derzeit an einer schweren Immunschwäche leiden oder die aktuell bzw. in absehbarer Zeit eine stark	2 Dosen idealerweise innerhalb 6 Monate

Impfindikationen	Impfschemata
<p>immunsuppressive Behandlung erhalten. Dies betrifft zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen vor einer geplanten und/oder während einer aktiven zytotoxischen onkologischen Therapie, • Empfängerinnen und Empfänger von hämatopoetischen Stammzellen und Organtransplantaten, • Personen, welche aufgrund einer immunvermittelten Erkrankung wie Rheumatoider Arthritis oder chronisch entzündlichen Darmerkrankungen mit JAK-Inhibitoren oder intensiver Immunsuppression (z. B. Kombinationen von Immunsuppressiva, hochdosierten Kortikosteroiden) behandelt werden, • HIV-positive Personen mit <200 CD4+ T-Zellen/μl oder <15 % Lymphozytenanteil. 	

4.18. Impfung gegen Mpox (Art. 12a Abs. 1 Bst. r KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Die Versicherung übernimmt einen Betrag von 100 Franken pro Impfstoffdosis.
- Keine Kostenübernahme bei reisemedizinischer Indikation.
- Keine Kostenübernahme bei beruflicher Indikation.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
<p>Präexpositionsprophylaxe MSM und Trans-Personen ab 18 Jahren mit häufig wechselnden Sexualpartnern. Hohe Gefährdung: wenn Kriterien gemäss Eignung für eine HIV-Präexpositions-prophylaxe, jedoch unabhängig vom HIV-Status, und bei regelmässigem Aufsuchen von Kliniken für die sexuelle Gesundheit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine frühere Impfung: 2 Dosen MVA-BN zu den Zeitpunkten 0 und 28 Tagen • Nach früherer Pockenschutzimpfung (nicht MVA-BN): 1 Dosis MVA-BN • Immunsupprimierten und immungeschwächten Personen nach früherer Pockenschutzimpfung (nicht MVA-BN): 2 Dosen MVA-BN im Abstand von 28 Tagen • Nach früherer einmaliger Impfung mit MVA-BN: 1 Dosis MVA-BN • Auffrischimpfung bei anhaltendem Expositionsrisko nach einem minimalen Abstand von 2 Jahren nach der letzten MVA-BN-Dosis
<p>Postexpositionsprophylaxe Personen ab 18 Jahren, die noch nicht an Mpox erkrankt waren, mit einer oder mehreren der folgenden Expositionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkter, enger Körperkontakt mit einem bestätigten Fall von Mpox 	<p>Die erste Dosis bis am 14. Tag nach Exposition je nach vorgängigem Impfstatus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine frühere Impfung: 1 Dosis

Impfindikationen	Impfschemata
<ul style="list-style-type: none"> Exposition über längere Zeit mit einem Abstand < 1 Meter ohne Schutz-/Hygienemassnahmen gegenüber einem bestätigten Fall von Mpox direkter Kontakt mit kontaminierten Materialien wie Kleidung oder Bettwäsche einer infektiösen, an Mpox erkrankten Person Haushaltsmitglieder (dauerhaft oder zeitweise) einer Person mit bestätigter Infektion mit dem Mpox-Virus. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine frühere Impfung, aber immunsupprimierte und immungeschwächte Personen: 2 Dosen im Abstand von 28 Tagen Nach früherer nicht MVA-BN-Pockenschutzimpfung: 1 Dosis Nach einer einmaligen Impfung mit MVA-BN: 1 Dosis Nach einer einmaligen Impfung mit MVA-BN, aber immunsupprimierte und immungeschwächte Personen: 2 Dosen im Abstand von 28 Tagen Falls die Impfung mit 2x MVA-BN mehr als 2 Jahre zurückliegt: Auffrischimpfung mit 1 Dosis MVA-BN

4.19. Impfung gegen Rotaviren (Art. 12a Abs. 1 Bst. s KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Säuglinge ab Alter 6 Wochen bis 23 Wochen	2 Dosen

4.20. Impfung gegen Respiratorische Syncytial-Viren (RSV) (Art. 12a Abs. 1 Bst. t KLV)

Spezifische Limitierungen:

- Keine Kostenübernahme der RSV-Impfung für erwachsene Personen - unabhängig vom Alter und von Risikofaktoren** - ausser für schwangere Personen in der 32.–36. Schwangerschaftswoche
- Allfällige Limitierungen in der Spezialitätenliste beachten.

Hinweis: Alternative Prophylaxe für Säuglinge mit einem monoklonalen Antikörperpräparat nach der Geburt möglich (Art. 12b KLV)

Leistungspflichtige Indikationen und Impfschemata:

Impfindikationen	Impfschemata
Schwangere Personen in der 32.–36. Schwangerschaftswoche zur transplazentaren Immunisierung des Neugeborenen mit Geburtstermin Oktober–März (RSV-Saison)	1 Dosis (einmalig)